

Wahlen, Volksentscheide, Bürgerentscheide– Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten - Hinweise für Plakatierer

Grundsätzlich gilt in allen Fällen:
Aufstelldauer **nicht länger als 2 Monate**
(sonst wird ggf. Baugenehmigungspflicht begründet)

Plakatierung dem Grunde nach nur innerhalb geschlossener Ortschaften:



- Maßgebend ist Beginn und Ende in Höhe des gelben Ortsschildes
- Kein Verbot in der StVO für Werbung innerorts, daher dem Grund nach überall erlaubt

ABER

Gemeinden haben die Möglichkeit, das Plakatieren einzuschränken oder zu untersagen oder als Sondernutzung von einer Gebührenzahlung abhängig zu machen, für Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide gilt aber:

Eine Untersagung für Wahlplakate ist aber wegen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und der Funktion der politischen Parteien gemäß Grundgesetz fast nicht denkbar. Parteien und Wählergruppen muss genügend Raum und eine angemessene Zeit vor Wahlen eingeräumt werden.

Im Landkreis Rottal-Inn haben folgende Gemeinden Ortsrecht erlassen:

**Arnstorf
Eggenfelden
Kirchdorf am Inn
Postmünster**

**Bayerbach
Hebertsfelden
Massing
Zeilarn**

**Bad Birnbach
Julbach
Pfarrkirchen**

Ferner gilt:

- Abstand des Plakats vom befestigten Fahrbahnrand der Straße mindestens 0,75 m
- lichte Höhe beim Anbringung oberhalb Gehwegen usw. (z. B. an Laternenmasten) mindestens 2,25 m
- Plakatständer dürfen kein Hindernis, auch nicht für Fußgänger, darstellen
- Verwechslung mit Verkehrszeichen muss ausgeschlossen sein (Gestaltung!)
- **Nach der Wahl sind die Plakate unverzüglich wieder zu entfernen!**

Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften:

Laut StVO grundsätzlich verboten, Ausnahmen werden nur an 16 Plätzen (Übersicht liegt den Gemeinden vor) erteilt – eigentlich wären dort für jede Werbetafel Einzelausnahmen erforderlich.

Für die Zeit ab 6 Wochen vor Wahl-/Abstimmungstermin verzichten wir auf Einzelausnahmen.



Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften an allen anderen Stellen ist unzulässig!

Denken Sie auch daran, die zivilrechtliche Erlaubnis zum Plakatieren einzuholen (Grundstückseigentümer, Pächter, usw.).